



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

Oktober 2019



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 14.05.2019: Verrentung eines Versorgungsguthabens – Billiges Ermessen
- 2** BAG-Entscheidung vom 20.08.2019: Befangenheit eines Richters am BAG (hier: verneint)
- 3** BFH-Entscheidung vom 06.06.2019: Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern durch steuerliche Berater
- 4** VG München - Entscheidung vom 25.07.2019: Anspruch auf Versorgungsleistung nur für Mitglieder eines Versorgungswerks
- 5** FG Münster - Entscheidung vom 22.05.2019: Rückwirkende Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung von Lebensversicherungen
- 6** BFH-Entscheidung vom 11.06.2019: Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Kapitalabfindung von Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen
- 7** BFH-Entscheidung vom 09.07.2019: Riesterrente: Rückforderung von Altersvorsorgezulagen vom Zulageempfänger

Rechtsanwendung

- 1** Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 20.08.2019: Nachversteuerung nach § 34a EStG bei unentgeltlicher Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils auf eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft oder Stiftung
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 15.10.2019: Vorsorgeaufwendungen; Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für VZ 2020
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 14.05.2019: Verrentung eines Versorgungsguthabens – Billiges Ermessen

Für die Beurteilung, ob eine Partei ihr einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen ausgeübt hat, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (BAG vom 14.05.2019 - 3 AZR 357/17 -, BeckRS 2019, 18259).

2 BAG-Entscheidung vom 20.08.2019: Befangenheit eines Richters am BAG (hier: verneint)

Die Mitwirkung eines Richters am Bundesarbeitsgericht an der Entwicklung und Aufrechterhaltung einer ständigen Rechtsprechung stellt keinen Befangenheitsgrund dar. Es widerspricht vielmehr der Funktion des Befangenheitsrechts, wenn sich eine Prozesspartei eine ihr genehme Richterbank verschaffen will, um eine Entscheidung zu ihren Gunsten zu erwirken (BAG vom 20.08.2019 - 3 AZN 530/19 (A) -, BeckRS 2019, 23230).

3 BFH-Entscheidung vom 06.06.2019: Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern durch steuerliche Berater

Der steuerliche Berater hat die Mandantin (GmbH) auf seine fehlende Befugnis hinzuweisen, die Sozialversicherungspflichtigkeit ihres Geschäftsführers zu beurteilen. Er hat ihr zu raten, einen Rechtsanwalt zu befragen oder nach § 28h Abs. 2 SGB IV die Beitragspflicht von dem Sozialversicherungsträger prüfen zu lassen (BFH vom 06.06.2019 - IX ZR 115/18 -, BeckRS 2019, 13442).

4 VG München - Entscheidung vom 25.07.2019: Anspruch auf Versorgungsleistung nur für Mitglieder eines Versorgungswerks

Eine Leistungsklage auf Versorgungsleistungen ist unzulässig, wenn ein entsprechender Antrag bei der Behörde nicht gestellt und eine angemessene Entscheidungsfrist nicht abgewartet wurde. Anspruch auf Versorgungsleistungen haben vielmehr nur Pflichtmitglieder einer Versorgungsanstalt (VG München vom 25.07.2019 - M 12 K 18.2915 -, BeckRS 2019, 21920).desen Ausübung erklärt werden kann.

5 FG Münster - Entscheidung vom 22.05.2019: Rückwirkende Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung von Lebensversicherungen

Die rückwirkende Erfassung von Gewinnen gemäß § 52a Abs. 10 S. 5 EStG aF (nunmehr § 52 Abs. 28 S. 14 EStG) aus der Veräußerung von Lebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, ist verfassungsgemäß (FG Münster vom 22.05.2019 - 7 K 1014/16 -, BeckRS 2019, 12751).

6 BFH-Entscheidung vom 11.06.2019: Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Kapitalabfindung von Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten erfordert zusätzlich die Außerordentlichkeit dieser Einkünfte. Hierfür ist im Falle der Kapitalisierung von Altersbezügen entscheidend, dass eine solche Zusammenballung der Einkünfte in dem betreffenden Lebens-, Wirtschafts- und Regelungsbereich nicht dem typischen Ablauf entspricht. Ob darüber hinaus in dem konkreten Vertrag die Möglichkeit einer Kapitalabfindung bereits von Anfang an vorgesehen war oder nicht, hat demgegenüber nur indizielle Bedeutung.

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Kapitalabfindungen von Kleinbetragsrenten

aus Altersvorsorgeverträgen kann in der Zeit vor dem Inkrafttreten des § 22 Nr. 5 S. 13 EStG nicht allein mit der Begründung verneint werden, eine solche Kapitalisierungsmöglichkeit sei in dem betreffenden Altersvorsorgevertrag von Anfang an vorgesehen gewesen (BFH vom 11.06.2019 - X R 7/18 -, BeckRS 2019, 18502).

7 BFH-Entscheidung vom 09.07.2019: Riesterrente: Rückforderung von Altersvorsorgezulagen vom Zulageempfänger

Nach Beendigung und Abwicklung des Altersvorsorgevertrages kann die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) rechtsgrundlos geleistete Zulagebeträge vom Zulageempfänger über den nach § 96 Abs. 1 S. 1 EStG entsprechend anzuwendenden § 37 Abs. 2 AO zurückerfordern; in diesem Fall ist die Anwendung des § 37 Abs. 2 AO nicht durch speziellere Vorschriften ausgeschlossen. § 37 Abs. 2 AO setzt dabei kein Verschulden voraus.

Der Umstand, dass die ZfA über mehrere Jahre hinweg eine Auszahlung von Zulagen allein aufgrund der ihr vom Anbieter übermittelten Daten veranlasst und erst später eine Prüfung der Zulageberechtigung des Empfängers vornimmt, führt nicht zur Verwirkung des Rückforderungsanspruchs (BFH vom 09.07.2019 - X R 35/17 -, BeckRS 2019, 19173).

Rechtsanwendung

1 **Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 20.08.2019: Nachversteuerung nach § 34a EStG bei unentgeltlicher Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils auf eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft oder Stiftung**

1. Unentgeltliche Übertragung eines Einzelunternehmens auf eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft

Ein Einzelunternehmen soll unentgeltlich – im Erbwege – von einer natürlichen Person auf eine gemeinnützige GmbH übergehen. An der Kapitalgesellschaft als Erbin sollen keine Familienangehörigen oder andere nahestehende Personen des Erblassers, sondern nur Personen des öffentlichen Lebens beteiligt sein. Für die im Einzelunternehmen nicht entnommenen Gewinne wurde bisher die Steuerermäßigung nach § 34a EStG gewährt.

Nach dem Ergebnis der Abstimmung zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist im Zeitpunkt des Erbfalls bei dem Einzelunternehmen eine Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Nr. 2 EStG vorzunehmen, der nachversteuerungspflichtige Betrag geht nicht nach § 34a Abs. 7 EStG auf die Kapitalgesellschaft als Erbin über.

Grund hierfür ist, dass bei einem Wechsel im Besteuerungssystem von der Einkommensteuer (Einzelunternehmen oder Gesellschafter einer Personengesellschaft) zur Körperschaftsteuer (Kapitalgesellschaft und/oder deren Anteilseigner) der nachversteuerungspflichtige Betrag vollständig aufzulösen und eine Nachversteuerung durchzuführen ist.

Zudem ist § 34a EStG eine Tarifvorschrift des EStG, die über § 8 Abs. 1 KStG keine Berücksichtigung bei Kapitalgesellschaften findet. Deshalb wären die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Anwendung des § 34a EStG auf der Ebene der Kapitalgesellschaft und die Durchführung einer gesonderten Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrages sowie der Nachversteuerung auf der Ebene des Anteilseigners der Kapitalgesellschaft nicht möglich.

2. Unentgeltliche Übertragung sämtlicher Kommanditanteile auf eine Stiftung

Das FG Münster hat mit Urteil v. 27.1.2017 (4 K 56/16 F, DStRE 2018, 590) entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass bei der unentgeltlichen Übertragung sämtlicher Kommanditanteile auf eine Stiftung keine Nachversteuerung zu erfolgen habe.

Mit Urteil v. 17.1.2019 (III R 49/17, DStR 2019, 1351) hat der BFH die Entscheidung des FG Münster bestätigt. Die Voraussetzungen des § 34a Abs. 6 EStG liegen nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht vor, denn eine unentgeltliche Übertragung sei weder eine Betriebsveräußerung noch eine Betriebsaufgabe (§ 34a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 EStG). Bei der Übertragung auf eine Stiftung handele es sich auch nicht um eine Einbringung „in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft“ (§ 34a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 EStG idF bis zum 5.7.2017). Eine analoge Anwendung des § 34a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 EStG auf Stiftungen komme mangels planwidriger Regelungslücke nicht in Betracht.

Das Urteil ist bisher nicht im BStBl. veröffentlicht und daher nicht allgemein anzuwenden. Diesbezügliche Einspruchsverfahren ruhen gemäß § 363 Abs. 2 S. 2 AO, Aussetzung der Vollziehung kann gewährt werden.

3. Gesetzesänderung für Übertragungen nach dem 5.7.2017

Für unentgeltliche Übertragungen eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse iSd § 1 Abs. 1 KStG oder an eine Mitunternehmerschaft, soweit eine entsprechende Kapitalgesellschaft als Mitunternehmer beteiligt ist, wurde der neue Nachversteuerungstatbestand des § 34a Abs. 6 Nr. 3 EStG eingeführt. Er gilt für Übertragungen, die nach dem 5.7.2017 erfolgen, und erfasst auch den vorstehend dargestellten Sachverhalt. (OFD Frankfurt a.M., RdVfg. v. 20.8.2019 – S 2290a A - 002 - St 517)

2 **Neues BMF-Schreiben vom 15.10.2019: Vorsorgeaufwendungen; Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für VZ 2020**

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind zur Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen die vom Steuerpflichtigen geleisteten einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge) staatenbezogen wie folgt aufzuteilen:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
 Buch. In Leinen C.H.BECK
 ISBN 978-3-406-63193-1
 Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer-

und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,

Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt;

Andreas Jakob, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.